

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Eulektra GmbH für die Lieferung von Photovoltaik-Komponenten

Stand: 01.01.2010

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungen der Eulektra GmbH (im Folgenden: Eulektra GmbH genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Eulektra GmbH nicht an, es sei denn, die Eulektra GmbH hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eulektra GmbH gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen und Nebenabreden, die zwischen der Eulektra GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführung, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§2 Leistungen der Eulektra GmbH

1. Lieferung von Photovoltaik-Komponenten

§3 Entgelt und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro netto. Der Bruttowert ist ggf. zusätzlich ausgewiesen.
2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell im Hauptvertrag geregelt.
3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

§4 Lieferfristen; Verzug der Eulektra GmbH

1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von der Eulektra GmbH gelieferten Komponenten der Photovoltaik-Anlage geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgeltes auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes behält sich die Eulektra GmbH das Eigentum an den Photovoltaik-Komponenten vor.
2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Eulektra GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Photovoltaik-Komponenten zu verlangen.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der Eulektra GmbH hinweisen und die Eulektra GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Eulektra GmbH die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsrechte der Eulektra GmbH entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§6 Gewährleistung

1. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber der Eulektra GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Weisen die Photovoltaik-Komponenten bei Abnahme einen Mangel auf, ist die Eulektra GmbH zunächst zur Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
3. Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nacherfüllung nach Setzen einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
4. Der Kunde darf die Photovoltaik-Komponenten während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten.
5. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre.

§7 Zahlungen

1. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den individuellen Vereinbarungen im Hauptvertrag.
2. Erfolgt eine Zahlung durch Überweisung, gilt die Zahlung mit Ausführung der Überweisung als geleistet, wenn das Konto über ausreichende Deckung verfügt. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung als geleistet, sobald der Scheck versandt wurde oder bei Nichtübersendung uns zugegangen ist, vorausgesetzt der Scheck wird unserem Konto gutgeschrieben. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns auch vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.
3. Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank Bundesbank, zu berechnen.
4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§8 Schlussbedingungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Sollte der Vertrag rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragspartner und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind.
3. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wesel.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.